

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1547 - 1549, DOK 557:554.1:095.2

Gesamtvollstreckung - Anspruch des Verwalters auf Löschung von vor Verfahrenseröffnung eingetragener Zwangshypotheken ohne Gläubigerbewilligung - Beschluß des Thüringer OLG vom 13.02.1996 - 6 W 172/95

Gesamtvollstreckung: Anspruch des Verwalters auf Löschung von vor Verfahrenseröffnung eingetragener Zwangshypotheken ohne Gläubigerbewilligung (§ 7 Abs. 3 GesO; § 22 GBO);

hier: Beschluß des Thüringer Oberlandesgerichts (OLG) vom 13.02.1996 - 6 W 172/95 - (rechtskräftig)
Orientierungssatz zum Urteil des Thüringer OLG vom 13.02.1996 - 6 W 172/95 -:

Mit Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens erlöschen eingetragene Zwangssicherungshypotheken und wird das Grundbuch insoweit unrichtig. Der Gesamtvollstreckungsverwalter kann die Löschung der Zwangshypotheken im Berichtigungsverfahren nach GBO § 22, d.h. ohne Bewilligung der Hypothekengläubiger aber nur verlangen, soweit die Löschung der Hypotheken für die Verwertung des Grundstücks im Rahmen der Gesamtvollstreckung notwendig ist. Die Löschung kann folglich vom Verwalter nur im Zusammenhang mit einer Eintragung wegen der Verwertung im Gesamtvollstreckungsverfahren – z.B. Eintragung einer Auflassungsvormerkung – beantragt werden (so auch BGH, 1995-08-03, IX ZR 34/95, NJW 1995, 2715).